



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Stellungnahme

# Schutzniveau des Lieferkettengesetzes erhalten

Zum Rückschrittsverbot des  
UN-Sozialpaktes

November 2024

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das Rückschrittsverbot im UN-Sozialpakt</b>	<b>3</b>
2.1	Das Rückschrittsverbot und die Staatenverpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung der UN-Sozialpaktrechte	3
2.2	Die Spruchpraxis des Ausschusses und weiterer Vertragsorgane	5
<b>3</b>	<b>Wenn vorwärts rückwärts ist: Menschenrechtliche Rechtsschutzlücken</b>	<b>6</b>
3.1	Aussetzung des LkSG	6
3.2	Aussetzen der Berichtspflicht des LkSG	7
3.3	Reduzierung des Anwendungsbereiches des LkSG	8
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

---

# 1 Einleitung

Nach Verabschiedung der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, im Folgenden CSDDD) muss diese bis Juli 2026 in deutsches Recht überführt werden. Entsprechend wird das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) angepasst. Dieser Anpassungsprozess des LkSG wird in Politik und Wirtschaft öffentlich äußerst kontrovers diskutiert. Bundeskanzler Olaf Scholz versprach im Oktober 2024 beim Arbeitgebtag, das Gesetz zu entschlacken. Wirtschaftsminister Robert Habeck hatte sich zuvor ähnlich geäußert und entsprechende Maßnahmen angekündigt. Schon im Juni 2024 hatte die CDU/CSU-Fraktion einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des LkSG eingebracht<sup>1</sup>, der jedoch abgelehnt wurde.

Das LkSG schützt Personen in der Lieferkette vor menschenrechtlichen Beeinträchtigungen und schützt vor allem, aber nicht ausschließlich, wirtschaftliche und soziale Rechte in der Arbeit, wie sie in Artikel 7 und 8 des UN-Sozialpaktes verankert sind. Vor diesem Hintergrund analysiert die vorliegende Stellungnahme, ob eine Aussetzung des LkSG, der Berichtspflicht unter dem LkSG oder die Reduzierung des Anwendungsbereichs des LkSG bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie CSDDD gegen die Bestimmungen des UN-Sozialpaktes verstoßen würden. Dieser enthält die Staatenpflicht, die Sozialpaktrechte schrittweise, unter Einsatz aller verfügbarer Ressourcen, umzusetzen bzw. nicht hinter ein bereits erreichtes Umsetzungsniveau zurückzufallen, das sogenannte Rückschrittsverbot (non-retrogression).<sup>2</sup> Deutschland ist völkerrechtlich an den UN-Sozialpakt gebunden: Deutschland hat den Pakt 1973 ratifiziert und berichtet regelmäßig zu seiner Umsetzung, zuletzt Ende 2023.<sup>3</sup>

## 2 Das Rückschrittsverbot im UN-Sozialpakt

Der Grundsatz des Rückschrittsverbots besagt, dass die von Unterzeichnerstaaten erzielten Fortschritte mit Blick auf das erreichte Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsniveau nicht ausgehöhlt werden dürfen. Wenn sich ein Unterzeichnerstaat einmal dazu entschließt, den Schutz der Rechte aus dem UN-Sozialpakt umzusetzen, geht er gleichzeitig die Verpflichtung ein, das damit geschaffene Schutzniveau der anerkannten Rechte aufrechtzuerhalten, nicht aufzuheben oder zu verringern.<sup>4</sup>

### 2.1 Das Rückschrittsverbot und die Staatenverpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung der UN-Sozialpaktrechte

Der Grundsatz des Rückschrittsverbots ist in Artikel 2 Absatz 1 des UN-Sozialpaktes verankert:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach

<sup>1</sup> BT-Drucksache 20/11752.

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 2 CSDDD enthält eine eigene Bestimmung, nach der die Mitgliedsstaaten ihr bereits erreichtes Schutzniveau nicht absenken dürfen.

<sup>3</sup> BT-Drucksache 20/9080. Ziffer 20, S. 19f. des Staatenberichtes widmet sich dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte, Nationaler Aktionsplan und der Verabschiedung des LkSG.

<sup>4</sup> E/C12/NOR/CO/6, Ziffer 11.

mit allen geeigneten Mitteln [im Original: to the maximum of its available resources, with a view to achieving progressively the full realization of the rights], vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“

Schrittweise Verwirklichung heißt, so schnell und effektiv wie möglich auf dieses Ziel hinarbeiten. Das Rückschrittsverbot ist damit das natürliche Korrelat zur schrittweisen Umsetzungsverpflichtung, selbst wenn es sich im Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 nicht explizit wiederfindet.

In seinen Allgemeinen Bemerkungen zu einzelnen Sozialpaktrechten verwendet der UN-Ausschuss durchgehend die Formulierung „there is a strong presumption that retrogressive measures taken in relation to [jedwedem Menschenrecht des UN-Sozialpaktes] are not permissible“<sup>5</sup> In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 (1990) zu den Staatenpflichten formuliert der Ausschuss differenziert:

„[A]ny deliberately retrogressive measures in that regard would require the most careful consideration and would need to be **fully justified by reference to the totality of the rights** [Hervorhebung der Autorinnen] provided for in the Covenant and in the context of the full use of the maximum available resources.“<sup>6</sup>

Wie genau – das heißt nach welchen Kriterien – ein Vertragsstaat rückschrittliche Maßnahmen rechtfertigen kann, definiert der Ausschuss an dieser Stelle nicht. Jedoch lassen sich aus der Zusammenschau verschiedener Aussagen des Ausschusses die Anforderungen für gerechtfertigte rückschrittliche Maßnahmen wie folgt zusammenfassen: Rückschrittliche Maßnahmen sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie notwendig, verhältnismäßig und zeitweilig sind. Sie müssen unter Beteiligung von Betroffenen zur Prüfung von Alternativen, der Möglichkeit, die Maßnahmen in einem ordentlichen Verfahren anzufechten und mit Blick auf die Gesamtheit der Sozialpaktrechte und den immer zu gewährleistenden Kerngehalt des jeweiligen Rechts entschieden, verfasst und umgesetzt werden. Dabei müssen sie diskriminierungsfrei und eine Reaktion auf einen besonderen Ausnahmefall („extreme crisis“) sein. Marginalisierte Gruppen dürfen durch Rückschritte nicht überproportional getroffen werden.<sup>7</sup> Der Staat muss die Erfüllung dieser Kriterien darlegen.<sup>8</sup>

Hinsichtlich Unternehmensaktivitäten hat der Sozialpaktausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (2017) zudem festgestellt, dass Staaten die Interessen von Unternehmen nicht gegenüber der Gewährleistung von Sozialpaktrechten priorisieren dürfen, es sei denn der Staat rechtfertigt einen solchen Rückschritt nach den Kriterien des Ausschusses:

<sup>5</sup> So z.B. in CESCR, Allgemeine Bemerkung 14 (2000), E/C.12/2000/4, Ziffer 32. Ebenso CESCR, Allgemeine Bemerkung 13 (1999), E/C.12/1999/10, Ziffer 45.

<sup>6</sup> CESCR, Allgemeine Bemerkung 3 (1990), Ziffer 9. Enthalten in UN Dok. E/1991/23.

<sup>7</sup> Zusammenfassend auch in CESCR, Allgemeine Bemerkung 19 (2008) zu Sozialer Sicherung, E/C.12/GC/19, Ziffer 42; Abschließende Bemerkungen zu Polen E/C12/ECU/CO/4, Ziffer 6; Abschließende Bemerkungen zu Kanada mit besonderem Fokus auf Indigene Rechte E/C12/CAN/CO/6, Ziffer 54; sowie in CESCR, Brief an die Vertragsstaaten, 16.05.2012, <https://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/lettercescrtosp16.05.12.pdf> Für eine Diskussion siehe: Nolan, Aoife; Lusiani, Nicholas J.; Courtis, Christian (2014): Two steps forward, no steps back? Evolving criteria on the prohibition of retrogression in economic and social rights. In: Nolan, Aoife (Hrsg.): Economic and social rights after the global financial crisis, Cambridge, Cambridge University Press, S. 121-145, S. 140.

<sup>8</sup> CESCR, An Evaluation Of The Obligation To Take Steps To The “Maximum Of Available Resources” Under An Optional Protocol To The Covenant, E/C.12/2007/1, Ziffer 9.

„The obligation to respect economic, social and cultural rights is violated when States parties prioritize the interests of business entities over Covenant rights without adequate justification, or when they pursue policies that negatively affect such rights.“<sup>9</sup>

## 2.2 Die Spruchpraxis des Ausschusses und weiterer Vertragsorgane

Das Verbot von Rückschritten bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte hat eine normative und eine empirische Dimension. Die erste bezieht sich auf Rückschritte in Bezug auf die rechtlichen Garantien, die zweite auf faktische, empirisch nachweisbare Rückschritte bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Rechte. Methodisch ist die Beurteilung, ob beispielsweise eine veränderte Budgetallokation einen Rückschritt im Sinne des UN-Sozialpakts darstellt und ob eine Maßnahme rückschrittlich ist oder nur ihre Auswirkung, anspruchsvoll.<sup>10</sup>

Ob ein Staat normative Rückschritte unternommen hat, beurteilen der Sozialpaktausschuss sowie andere Vertragsorgane meist, ohne die tatsächlichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen anzuführen, sondern anhand der Rücknahme eines bereits erreichten Schutzniveaus. So bemängelte der Ausschuss zum Beispiel, dass in der Slowakei Rückschritte bezüglich der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen erfolgt seien;<sup>11</sup> ähnlich äußerte sich der Menschenrechtsausschuss mit Blick auf Polen<sup>12</sup> und der Frauenrechtsausschuss mit Blick auf Ungarn.<sup>13</sup> In Bezug auf marginalisierte Gruppen empfahl der Sozialpaktausschuss Dänemark, die Rückschritte in Bezug auf die Gewährleistungen für Migrant\*innen und Flüchtlinge zu korrigieren, da sie nicht mit den Ausschusskriterien übereinstimmten.<sup>14</sup> In einer seiner Entscheidungen in einer Individualbeschwerde unter dem Zusatzprotokoll befand der Ausschuss, dass der Vertragsstaat – hier Spanien – unter dem Druck der Finanzkrise der ersten Dekade der 2000er Jahre rückschrittliche Maßnahmen mit Blick auf das Recht auf Wohnen getroffen habe, die Spanien im Verfahren vor dem Ausschuss nicht als sozialpaktkonform begründen konnte:

„In this case, the State party has not convincingly explained why it was necessary to adopt the retrogressive measure [...], which resulted in a reduction of the amount of social housing precisely at a time when demand for it was greater owing to the economic crisis.“<sup>15</sup>

In einer Stellungnahme des Sozialpaktausschusses zu den Auswirkungen von Sparmaßnahmen im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungsprogramms zur Tilgung von Staatsschulden als Teil internationaler Kreditvergabe machte er nochmal deutlich, dass rückschrittliche Maßnahmen nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig seien und alles getan werden müsse, diese zu vermeiden. Es sei nur dann von einer Rechtmäßigkeit auszugehen, wenn andere politische Maßnahmen oder das Nichtergreifen von Maßnahmen noch schwerere Schäden für die im UN-Sozialpakt verbrieften Rechte nach sich ziehen:

<sup>9</sup> CESCR, Allgemeine Bemerkung 24 (2017), E/C.12/GC/24, Ziffer 12.

<sup>10</sup> Dazu Nolan / Lusiani / Courtis (2014), S. 127-128.

<sup>11</sup> CESCR, Abschließende Bemerkung Slowakei, E/C.12/SVK/CO/3, Ziffer 42(e).

<sup>12</sup> HRC, Abschließende Bemerkung Polen, CCPR/C/POL/CO/7, Ziffer 24 (b).

<sup>13</sup> CEDAW, Abschließende Bemerkung Ungarn, CEDAW/C/HUN/CO/9, Ziffer 9-10.

<sup>14</sup> CESCR, Abschließende Bemerkung Dänemark, E/C.12/DNK/CO/6, Ziffer 13.

<sup>15</sup> CESCR, Decision on merits: Ben Djazia et al v. Spain, E/C.12/61/D/5/2015, Ziffer 17.6.

„If the adoption of retrogressive measures is unavoidable, such measures should be necessary and proportionate, in the sense that the adoption of any other policy or failure to act would be more detrimental to economic, social and cultural rights.“<sup>16</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Sozialpaktausschuss sowie die anderen UN-Vertragsorgane das Rückschrittsverbot ernst nehmen und Staaten eine Begründungspflicht nach den oben genannten, vom Ausschuss definierten, Kriterien auferlegen.

### 3 Wenn vorwärts rückwärts ist: Menschenrechtliche Rechtsschutzlücken

Im Folgenden wird anhand der vom Sozialpaktausschuss entwickelten Kriterien untersucht, ob eine Aussetzung des LkSG, der Berichtspflicht unter dem LkSG oder die Reduzierung des Anwendungsbereichs des LkSG bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie CSDDD dem Rückschrittsverbot des UN-Sozialpaktes zuwiderlaufen könnte.

#### 3.1 Aussetzung des LkSG

Das LkSG schützt Personen in der Lieferkette vor menschenrechtlichen Beeinträchtigungen. Es soll sowohl Personen innerhalb wie außerhalb Deutschlands schützen und zwar vor allem, aber nicht ausschließlich, ihre Sozialpaktrechte in der Arbeit (Artikel 7, 8).

Die Forderung nach einem Aussetzen des LkSG – sei es temporär bis zur Umsetzung der EU-Richtlinie CSDDD, sei es in Gestalt einer permanenten Aufhebung – wird seitens einzelner Akteure aus Politik und Wirtschaft mit der herausfordernden Situation für deutsche Unternehmen begründet; sie sollen angesichts ökonomischer Schwierigkeiten an zentralen Märkten nicht mit zu hohen bürokratischen Anforderungen belastet werden.

Bei einer temporären Aussetzung des LkSG sind mit Blick auf das Rückschrittsverbot im Wesentlichen zwei Punkte zu beachten:

Erstens ist zu berücksichtigen, dass das Rückschrittsverbot – als Korrelat zur schrittweisen Verwirklichung der Sozialpaktrechte – einen einmal erreichten Schutzstandard verteidigt. Da das LkSG vor allem Menschen entlang der Lieferkette, die gegenüber Menschenrechtsverletzungen besonders verwundbar sind, schützen soll, trifft eine Aussetzung des LkSG wahrscheinlich besonders diese. Das würde einem vom Sozialpaktausschuss formulierten Kriterium – dass ein Rückschritt nicht Angehörige marginalisierter Gruppen überproportional treffen darf – wahrscheinlich widersprechen.

Zweitens verlangt die menschenrechtliche Schutzpflicht von Staaten Maßnahmen, die Rechteinhabenden, die von negativen Auswirkungen unternehmerischen Handelns betroffen sind, Zugang zu Abhilfe und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Die besondere Vulnerabilität der oben genannten Gruppen im Verhältnis zu global operierenden Unternehmen, ist dabei besonders zu berücksichtigen. Dies gilt vor

<sup>16</sup> CESCR, Public debt, austerity measures and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 22.07.2016, E/C.12/2016/1, Ziffer 4.

allem, wenn die in Frage stehende Maßnahme, hier die temporäre oder permanente Aussetzung des LkSG, direkt in Rechte wie das Menschenrecht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen eingreift.

Eine Aussetzung des gesamten LkSG bis zur Einführung und Umsetzung der CSDDD würde insbesondere die derzeit unter dem LkSG bestehenden Abhilfemöglichkeiten stark einschränken: Ohne das LkSG wären Unternehmen etwa nicht mehr verpflichtet, Beschwerdekanaäle einzurichten und die Prüfbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), hätte kein Mandat, Anträge bzw. Beschwerden entgegenzunehmen und die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch Unternehmen risikobasiert zu überprüfen. Dies kann auch nicht mit der noch ausstehenden Umsetzung der CSRD geheilt werden; die Berichte unter der CRSD werden zwar von Wirtschaftsprüfern geprüft, ihr Testat impliziert jedoch keine Abhilfemöglichkeit für Rechteinhaber, wie sie derzeit durch Beschwerdemechanismen der Unternehmen und durch das behördliche Antragsverfahren gegeben sind.

Eine Aussetzung des LkSG – ganz gleich, ob nur zeitweilig bis zur Umsetzung der CSDDD oder langfristig im Sinne einer Aufhebung – würde somit höchstwahrscheinlich gegen das Rückschrittsverbot des UN-Sozialpaktes verstoßen und die Interessen von Unternehmen ohne ausreichende Begründung über die von Rechtsinhabenden stellen.

### 3.2 Aussetzen der Berichtspflicht des LkSG

Das LkSG legt Unternehmen eine regelmäßige Berichtspflicht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auf.<sup>17</sup> Ein Aussetzen dieser Berichtspflicht scheint an sich zunächst keine rückschrittliche Maßnahme darzustellen, sofern die weiteren unternehmerischen Sorgfaltspflichten, wie sie in § 3 Absatz 1 LkSG definiert sind, Geltung behalten, das heißt diese Sorgfaltspflichten nicht ausgesetzt und weiterhin von den Unternehmen umgesetzt werden müssen. Denn § 3 Absatz 1 LkSG definiert neben der Berichtspflicht die für die Gewährleistung der Menschenrechte wesentlicheren Sorgfaltspflichten, begonnen mit der Einrichtung eines Risikomanagements über die Verankerung von Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens bis hin zur unternehmensinternen Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Die Berichterstattung ist dabei (nur) ein Element der Sorgfaltspflichten, das zwar die Transparenz nach außen fördert. Jedoch ist es für die Gewährleistung der Menschenrechte wesentlicher, dass Unternehmen die der Berichtspflicht vorgelagerten Sorgfaltspflichten wie die Risikoanalyse und wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen durchführen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden, zu minimieren oder abzustellen. Die Berichtspflicht ist dabei gegenüber den weiteren Sorgfaltspflichten in § 3 Abs. 1 Nr. 1-9 LkSG als nachrangig zu bewerten.

Das BAFA hat im Laufe des Jahres 2024 die Verschiebung des Stichtages zur Prüfung der LkSG-Berichte kommuniziert.<sup>18</sup> Dieser Kommunikation war eine Entscheidung der zuständigen Ministerien BMAS und BMWK vorausgegangen. Durch die Verschiebung des Stichtages wurde allerdings nicht die Berichtspflicht des LkSG

<sup>17</sup> Zum Erfordernis der Berichtspflicht siehe § 10 LkSG sowie zu den Berichtsanforderungen im Detail: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html) (abgerufen 25.11.2024).

<sup>18</sup> Siehe Information des BAFA auf seiner Webseite vom 25.10.24 zur Verschiebung des Stichtages der Berichtsprüfung durch das BAFA: Ebd.

insgesamt ausgesetzt, sondern nur der Zeitpunkt für das fristgemäße Einreichen der Berichte und der Zeitpunkt für die Berichtsprüfung durch das BAFA verschoben. Als Grund werden die „Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ (CSRD) angeführt.<sup>19</sup> Eine solche Verschiebung des Stichtages der Berichtslegung ist ein mildes Mittel, das zudem nur vorübergehend ist, und daher nicht offensichtlich gegen das Rückschrittsverbot verstößt.

In der aktuellen Debatte wird jedoch auch das Für und Wider von Berichtspflichten insgesamt diskutiert und dabei auch die auf EU-Ebene bereits beschlossenen Berichtspflichten nach der CSRD kritisiert. Sollte es zu einer vollständigen Aussetzung, das heißt Abschaffung, von Berichtspflichten über die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten kommen, die nicht durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte aufgefangen werden, dann ist eine solcher Rückschritt im Ergebnis aller Wahrscheinlichkeit nach anders zu bewerten. Deutschland wäre nach dem UN-Sozialpakt dazu verpflichtet, darzulegen, inwieweit diese Maßnahme die oben genannten Kriterien erfüllt.

Da eine solche Rechtfertigung – insbesondere mit Blick auf die Kriterien Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit – aller Voraussicht nach nicht vollumfänglich gelingen würde, sollte von staatlicher Seite vielmehr darauf hingewirkt werden, dass eine für Unternehmen angemessene Methode der Berichterstattung, sofern erforderlich und zielführend auch kohärent und harmonisiert mit den Anforderungen anderer EU-Rechtsakte, erarbeitet und so bald wie möglich rechtlich verbindlich eingeführt wird. Damit würde auch dem Argument der Belastung von Unternehmen durch bürokratische Anforderungen begegnet, die Berichtspflicht aber nicht in Gänze abgeschafft.

### 3.3 Reduzierung des Anwendungsbereiches des LkSG

Schließlich wird die Reduzierung des persönlichen Anwendungsbereiches des LkSG diskutiert. Die CSDDD bestimmt in Artikel 2 den Anwendungsbereich.<sup>20</sup> Demnach gelten die Bestimmungen der Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen EUR. Zudem bestimmt Artikel 37, in welchen Fristen die Mitgliedsstaaten nach einem zeitlich gestaffelten Verfahren die Bestimmungen schrittweise auf Unternehmen unterschiedlicher Größe und Umsatzschwellen anwenden und umsetzen sollen (sog. Phasing-In der Richtlinie). Damit ist der Anwendungsbereich der CSDDD in Bezug auf den Unternehmensumsatz eingeschränkter als der des LkSG, das seit 2024 für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten gilt; eine Umsatzschwelle ist nicht vorgesehen.

Sollte Deutschland nun im Wege des Umsetzungsprozesses der CSDDD diese deutliche Reduzierung der vom Anwendungsbereich erfassten deutschen Unternehmen übernehmen und den Anwendungsbereich des LkSG entsprechend anpassen, stellt dies zunächst eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage und dem bisherigen Schutzniveau mit Blick auf die Auswirkungen

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Eine gute Übersicht bietet Grabosch, Robert (2024): Die EU-Lieferketten-Richtlinie. Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt. Berlin, Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 3, 5, 13. <https://library.fes.de/pdf-files/international/21163.pdf>

deutscher Unternehmen dar. Allerdings erfasst die CSDDD insgesamt eine deutlich größere Anzahl an Unternehmen, die im EU-Raum Handel treiben, als das LkSG.

Das Schutzniveau für Rechteinhabende entlang globaler Lieferketten wird jedoch durch die Umsetzung der CSDDD in den EU-Mitgliedstaaten gegenüber der rein nationalen Regelung des LkSG insgesamt erhöht. Es ist daher wahrscheinlich, dass durch den zwar deutsche Unternehmen betreffend reduzierten Anwendungsbereich der CSDDD mit der Umsetzung der CSDDD in allen EU-Mitgliedstaaten letztlich eine (zumindest quantitative) Verbesserung für den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten erzielt wird. Ob dieser Effekt eintritt, kann hier nicht beurteilt werden.

Für eine abschließende Bewertung wäre Deutschland auch hier nach dem UN-Sozialpakt dazu verpflichtet, darzulegen, inwieweit die Maßnahme „Reduzierung des Anwendungsbereichs“ die vom Ausschuss etablierten Kriterien erfüllt.

## 4 Fazit

Die stark polarisierte Debatte um das LkSG und damit verbundene EU-Regulierungen wird mit großer Heftigkeit geführt. Gleich wie der deutsche Gesetzgeber entscheidet, wird sich Deutschland im kommenden Staatenberichtsverfahren unter dem UN-Sozialpakt mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Anpassung des LkSG an die europäische Regulierung nicht Rückschritte mit Blick auf die Gewährleistung von Sozialpaktrechten beinhaltet und ob und wie diese zu rechtfertigen sind.

---

### Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Lissa Bettzieche, Sarah Imani

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

November 2024

### Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.